

Schulnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **5 (1919)**

Heft 29

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Presfond.

In der Sammlung für den Presfond ist ein Stillstand eingetreten. Wir möchten aber die verehrl. Leser bitten, sie fortzusetzen. Noch gar viele haben bis heute kein Zeichen getan für diese so eminent wichtige Sache. Wollen wir lebenskräftig bleiben, dann müssen wir unser Organ ausbauen können. Dazu bedürfen

wir großer Mittel. Wir fordern ein Opfer von den verehrl. Lesern, aber ein Opfer im Interesse derer, die es bringen oder bringen sollten! Darum werbet für den Presfond der „Sch. Sch.“

(Einzahlungen auf VII 1268, Schriftleitung der „Schweizer Schule“, Luzern.)

Der Schulkampf in Bayern.

Die bayrischen Bischöfe haben der Regierung eine Denkschrift überreicht, die die Mindestforderungen enthält, welche die katholische Kirche zur Erhaltung einer wahrhaft christlichen Schule erheben muß. Darin wird u. a. verlangt: Die Lehrerausbildung muß konfessionell sein. Schul- und Lehrordnung, Lesebücher für die Schulbücherei dürfen nichts enthalten, was dem konfessionellen Unterricht zuwider wäre. Der Kirche und den katholischen Eltern muß das Recht zugestanden werden, Privatschulen und -anstalten zu errichten und zu erhalten, nicht nur im Gebiete der Volksschulen, der mittleren und höhern Schulen, sondern auch im Bereich der Kleinkinderpflege, des Kinderhortwesens, der Jugendpflege und Jugendfürsorge.

Weiter verlangt die Denkschrift die gesetzliche Anerkennung des konfessionellen Religionsunterrichts und das Mitaufsichtsrecht der Kirche.

Vor allem wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Sicherung der konfessionellen Schule durch eine verfassungsmäßige Bestimmung unbedingt durchzuführen, da der Zwang, Kinder in konfessionslose Schulen zu schicken, eine unerträgliche

Gewissenstyranei wäre, ferner die katholischen Eltern im Gewissen verpflichtet sind, ihre Kinder nicht bloß für das Diesseits, sondern in erster Linie für das Jenseits zu erziehen und weil die Schule nicht nur Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalt ist. Aus diesen Gründen muß die konfessionelle Religionslehre pflichtgemäß und erstes Unterrichtsfach sein, Lehrer und Kinder müssen der gleichen Konfession angehören und die Kirche allein ist zuständig zur Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes. Es ergibt sich daraus von selbst, daß die staatlich angeordnete geistliche Schul-Aufsicht das der Kirche naturgemäß zukommende Mitaufsichtsrecht über die Schule am sichersten und wirksamsten gestaltet.

Die Erfüllung dieser Mindestforderungen liegt auch im Interesse des Staates, denn — so schließt die Denkschrift — die Verwirklichung dieser Forderungen „bedeutet Verwirklichung des wahren Staatswohles, denn sie bahnt die Wiedergesundung unseres totkranken Volkslebens an und ist die notwendige Voraussetzung zum ersehnten Wiederaufstieg unseres Bayernlandes.“

Schulnachrichten.

Luzern. Buttisholz. Die Sektion Ruswil des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner tagte am 1. Juli im „Kreuz“ in Buttisholz. Hochw. Herr Professor Wilhelm Schnyder von Luzern referierte in vorzüglicher Weise über „Der Schulkampf in der Bundesverfassung“. Die Entstehung und Fandhabung des § 27 der Bundesverfassung gaben dem Referenten Anlaß zu gründlichen Darlegungen, die auch einem praktizierenden Juristen alle Ehre gemacht hätten. Auch die praktischen Zukunftsolgerungen wurden gezogen. — Die Diskussion, vor allem von Herrn Amtsgerichtspräsident Winiker benützt, brachte noch ergänzende Details

aus der speziellen Schulgeschichte von Ruswil und Buttisholz.

Die Vorstandswahlen brachten Neuerungen. Der Präsident der Sektion, H. Pfarrer Schnarwiler, wünschte Entlassung. Es wurden als Vorstandsmitglieder gewählt: Sekundarlehrer Stirnimann, Ruswil, als Präsident, Lehrer Rüttimann als Kassier und Sekundarlehrer Meyer, Buttisholz, als Aktuar.

Nidwalden. Hergiswil. Am 1. Juli trafen sich hier die beiden Lehrervereine von Ob- und Nidwalden zu gemeinsamer Tagung. Auch eine größere Anzahl ehrw. Lehrschwestern ehrte dieselbe durch ihre Teilnahme.

Herr R. Blättler, Präsident des Lehrervereins

Nidwalden hielt eine allgemein als vortrefflich anerkannte Beirühung über die Einführung in das Bruchrechnen. O glückliche Jugend von heute! Am Schlusse gab es $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$ Äpfel, $\frac{3}{4}$ und $\frac{2}{3}$ große welsche Erdbeeren zu essen. Ich erinnere mich da aus meiner Schulzeit an ganz andere Brüche. Nach Schluß einer Exekution lag $\frac{1}{4}$ Stecken am Boden und auf dem Delinquenten ein vernichtender Blick des strengen Schulmeisters. Ein anderes Mal behielt der Herr Pfarrer auch „den Teil eines Ganzen“ zwischen Daumen und Zeigefinger; das Ganze war ein Kopfschmuck gewesen. Verschiedene Wege führen nach Rom.

„Welche Anforderungen muß man an eine gute Schülerkarte stellen“? Darüber referierte klar und ausführlich Herr Professor G. ab Egg aus Zug. Im zweiten Teile bewies der Herr Professor an Hand vieler Vorlagen, daß die Firma Rümmerly und Frei in Bern die geeignetste Wand- und Schülerkarte für Ob- und Nidwalden herstellen würde. Der neue Schulinspektor H. H. A. Bussi, Pfarrhelfer in Emmetten und Herr Nationalrat H. von Matt, Erziehungspräsident, befürworteten die Anschaffung der neuen Karte und auf Antrag des letzteren wurde gleich eine Kommission dafür bestimmt. Alle Anwesenden, Lehrer und Schulbehörden waren überzeugt, daß die neue Schulkarte nicht nur die Freude der Kinder, sondern der ganzen Familie sein wird. Dem Herrn Referenten besten Dank und auf Wiedersehen ein anderes Mal!

Beim Mittagessen fiel noch manch ernstes und heiteres Wort. Die Gemeinsamkeit der Tagung von ob und nid dem Kernwald gibt derselben stets Frische und Würze. Darum auf Wiedersehen in Engelberg!

H. F.

St. Gallen. : In der „Ostschweiz“ erschien unlängst eine Gegenüberstellung der gesetzlichen Mindestgehälter der verschiedenen Kantone und es wurde dabei ein Vergleich gezogen zu den Besoldungsansätzen des nun dieser Tage in Wirkung getretenen neuen st. gall. Besoldungsgesetzes. Die Behauptung des Erziehungschefs in letzter Grobratsitzung, wonach der Kanton St. Gallen mit seinen Besoldungen heute im ersten Drittel der Kantone stehe, wurde an Hand dieser Zahlen gründlich auf ihre Unrichtigkeit zurückgeführt.

Wir geben gerne zu: Der Kanton St. Gallen war der erste der Kantone, der sich in der Kriegszeit veranlaßt fühlte, die unbestritten niedern Gehälter der Vorkriegszeit einigermaßen zu verbessern. Damit aber, daß sich die Ausarbeitung der Vorlage und der Vollzug des Gesetzes vom August 1917 bis 1. Juli 1919 hinzog, vermochte es nicht Schritt zu halten mit den sich stetig verändernden Zeit- und Preisverhältnissen. Drum wird heute allseits erkannt, daß das Gesetz schon vor dessen Anwendung überholt und revisionsreif sei. Andere Kantone sind im Mittel Fr. 1000.— höher gegangen. Für heute mag man sich damit behelfen, daß man Teuerungszulagen auf die geltenden Ansätze aufbaut. Es wird aber die Zeit kommen, und sie ist vielleicht näher, als wir ahnen, daß man in Volk und Behörden, in Bund und Kanton der Teuerungszula-

gen überdrüssig wird und es vorzieht, die Gehälter zeitgemäß zu regeln und Teuerungszulagen in Wegfall zu bringen.

Bereits faßt der kant. Beamtenverband eine Regelung der Besoldungsverhältnisse auf 1. Jan. 1920 ins Auge (letzte Regelung 1918) und damit wohl auch den Wegfall der Teuerungszulagen. Wenn der Kanton auch für die Lehrer in gleicher Weise vorgehen will, so muß eben der Ruf nach Revision schon in nächster Sitzung des Großen Rates ergehen. Der legale Weg, den ein Besoldungsgesetz und auch eine Revision desselben zu gehen hat, ist immer etwas breitspurig und erfordert verhältnismäßig viel Zeit. Bei einer Revision des Gesetzes muß vor allem darauf gehalten werden, daß die Lasten zwischen Kanton und Gemeinden besser verteilt werden. Tatsächlich seufzen heute viele Gemeinden unter der Steuerlast bei 70 Cts. bis 1 Fr. und darüber vom Tausend Steuervermögen und sind wirklich an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Solche Gemeinden stimmen gerne mit uns ein in den Ruf nach Revision.

— * **Lehrerbesoldungen.** Die Rechnungs-gemeinden stehen nun bevor und soweit unsere Informationen reichen, werden auch sozusagen überall die Lehrergehältsansätze einer Remedur unterworfen; denn daß das kaum in Kraft getretene kantonale Besoldungsgesetz schon wieder überholt ist, daran sind die Zeitverhältnisse schuld; einsichtige und wohlwollende Schulräte geben dies unumwunden zu. Wir freuen uns auch im Interesse der Sache, daß sich immer mehr und mehr die Einsicht Bahn bricht, daß speziell der kantonale Stellenbeitrag dem Lehrer zugute kommt. — In diesem Zusammenhang sei uns gestattet, gegen eine im Poltertone gehaltene Heruntermachung der Kommission des kantonalen Lehrervereins im sozialistischen Organ zu protestieren. Wir stehen den Mitgliedern unseres Kantonalkomitees vollständig ferne, aber wie man gerade an der letzten Delegiertenversammlung herausfühlen konnte, was von sämtlichen Kommissionsmitgliedern in gegenwärtiger Gehältsbewegung (und in früheren) gearbeitet wurde, ekeln einen solche ungerechte Angriffe an. Pfui!

— **Fargans.** † **Lehrergehaltsreform.** Ende Juni versammelten sich in Nels die Primar- und Sekundarschulräte des Oberlandes, um zur akuten Frage der Lehrergehaltsreform Stellung zu nehmen. Wie dem in den Lokalblättern veröffentlichten offiziellen Protokoll zu entnehmen ist, wehte an dieser Tagung ein den Bedürfnissen für die Lehrerschaft wohlwollender Geist. Es wurde durchaus zugegeben, daß die Ansätze des am 1. Juli 1919 in Kraft getretenen neuen Lehrerbefoldungsgesetzes bereits überholt seien und die Gemeinden daher weitere Zulagen gewähren müssen. Die Versammlung fand es als selbstverständlich, daß die staatlichen Zulagen den Lehrern überlassen werden sollen (an Halbjahr- und Halbtagschulen Fr. 350 und an den andern Fr. 600). — Im weitern wurde auch mitgeteilt, daß eine Reihe von Gemeinden Dienstalterszulagen gewähren.

So bestimmten z. B. Heerbrugg einen Grund-

gehalt von Fr. 3500, nebst Fr. 600 staatlicher Zulage und außerdem mit jedem Jahr wachsende Alterszulagen, im Maximum Fr. 1000, so daß der volle Gehalt Fr. 5100 ausmacht.

Rheineck: Grundgehalt Fr. 3400, staatl. Zulage Fr. 600, Alterszulage Fr. 1000, total Fr. 5000.

	Grund- gehalt	samt voller Gemeinde- Alterszulage total
Niederuzwil	3800	5200
Norschach	2800	5400
Ev. Rapperswil	3800	5100
Ev. Balgach	3500	4600
Wattwil	4200	—
Flawil	3700	4700
Wittenbach	3000	4700
Kath. Altstätten	3400	4000
Wartau	3400	4200

Ragaz und Sargans meldeten, daß sie nächstens ähnliche Anträge der Bürgerschaft unterbreiten (Wilters hat den Gehalt der Halbjahrschule auf Fr. 3200 erhöht).

Es wurde die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß auch die sarganserländischen Gemeinden nebst den Grundgehalten auch Dienstalterszulagen gewähren, um gerade die guten Lehrer für immer ans Land zu fesseln. — Jede neue Gehaltsbestimmung wird in den hiesigen Blättern bekannt gegeben. — Hoffen wir, der gute Geist unserer Schulräte werde auch in der Bürgerschaft wehen; er würde zum Segen von Land und Volk des schönen Oberlandes gereichen.

— * Eine Anregung. Die Lehrerschaft Gossau schreibt einen schönen Teil des vollen Erfolgs der Abstimmung über die hiesige Lehrergehältererhöhung dem vorzüglichen, wohlmotivierten Gutachten des Schulrates zu, das jedem Schulgenossen gedruckt zum Studium ins Haus gebracht wurde. Das Schriftstück war so überzeugend verfaßt, daß eine Opposition einfach nicht aufkommen konnte. In den nächsten Wochen kommen nun viele Schulgemeinden in und außer dem Kanton in den Fall, die Lehrergehälterreform vor die Bürgerschaft zu bringen. Gewiß wäre die hiesige Kanzlei (Aktuariat des kath. Schulrates in Gossau) bereit, soweit der Vorrat reicht, andern Gemeinden oder Kollegen zu ihrer Verwertung das vorzügliche Gutachten zukommen zu lassen.

— Sarganserland. † Die eingesezte Lehrergehälterreform im Oberland weist schöne Anfänge auf. Sargans setzte die Lehrergehälter auf Fixum Fr. 4000, Alterszulage Fr. 200, Wohnungsentanschädigung: Ledige Fr. 450 und Verheiratete Fr. 600. Der Reallehrer bezieht Fr. 4600 mit Alterszulage und Wohnungsentanschädigung wie die Primarlehrer. — Quartier-Untertaxen: Grundgehalt Fr. 3800, Fr. 400 für Wohnung und Fr. 800 Dienstalterszulage erreichbar in 15 Dienstjahren.

— : Gehaltsverbesserungen. Kath. Gossau: Schulgemeinde vom 6. Juli: Anfangsgehalt: Fr. 3600 und Fr. 700 Wohnungsentanschädigung. Dazu 6 Gemeindezulagen à Fr. 200. Maximum: Fr. 5500. — Steuererhöhung von 55 auf 65 Cts. Altenrhein: Anfangsgehalt: Fr. 3600 und

Fr. 400 Wohnungsentanschädigung. Dazu 10 Zulagen der Gemeinde à Fr. 100. Maximum nach 10 Jahren Fr. 5000. — Steuererhöhung von 60 auf 95 Cts. Die einstimmigen Beschlüsse der kath. Gemeinden dürfen hier mit Freuden registriert werden. Sie mögen als leuchtende Beispiele weit hin zünden, selbst bis in den hintersten und „dunkelsten“ Kantonsteil, daß es auch dort zu tagen beginnt.

Und nun wieder ein Gegenbeispiel: kath. Genau-Niederuzwil: Anfangsgehalt Fr. 3000 und Wohnung. Dazu 4 Zulagen à Fr. 100.

— △ Erziehungsanstalt Thurhof. In Ergänzung unserer kurzen Notiz in Nr. 28 sei noch erwähnt, daß die vorzügliche Anstalt in den 50 Jahren ihres Bestandes nur 2 Vorsteher hatte, nämlich während den ersten 20 Jahren der an der Banggasse-St. Gallen O verstorbene Herr Sauter sel., ein vorzüglicher Pädagoge und nun seit 30 Jahren Herr Bächtiger, der seinen Zöglingen ein wahrer Vater ist und in seinen Bestrebungen von der ganz der Erziehung sich widmenden Frau unterstützt wird. Präsidenten der Aufsichtskommission waren ebenfalls nur drei Herren: Die Administrationsratspräsidenten Leonhard Gmür, Walliser und Dr. Hohenstein Leiter und Gründer des Thurhofvereins, welcher der Anstalt auch finanzielle Mittel liefert, war als einziger bis heute Herr. Kanonikus Desch in Ragaz. Der nächstjährige Bericht dieses Vereins wird über den Halbjahrhundertbestand der Anstalt einen geschichtlichen Abriß, Statistisches und einige Abbildungen bringen.

Margau. Im Referat über den Vortrag von Herrn P. Rufin Steimer (vergl. No. 26 der „Schw.-Sch.“) ist, wie man uns mitteilt, eine ungenaue und unrichtige Wiedergabe über Appenzell A.-Rh. unterlaufen, die hiermit richtiggestellt werden soll. Die Zahl der schwachsinigen Kinder im Kt. Appenzell A.-Rh. betrug im Jahre 1907 bei einer Gesamtzahl von 9910 Schulkindern 360, also 3,6% (nicht 34%). Dr. Koller, Direktor in Herisau, stellte fest, daß in Appenzell A.-Rh. 30% der Fälle von Schwachsin im schulpflichtigen Alter auf Trunksucht der Eltern zurückzuführen sind.

Thurgau. Lehrer und Politik. Amriswil genehmigte an der Schulgemeinde-Versammlung am 30. Juni an die Primarlehrer pro 1919 1400 Fr. Teuerungszulage. Die fixe Besoldung beträgt z. B. Fr. 3600 (Wohnung und Pflanzland inbegr.). Der Antrag der Schulvorsteherchaft das Fixum auf 5000 festzusetzen, fand keine Gnade.

Mit scharfen Worten wurde das zu starke Hervortreten einzelner Lehrer in politischen Angelegenheiten gerügt. (Ein Lehrer ist Präsident der sozialdemokratischen Partei.) Es stehe nicht im Machtbereich der Lehrer, von sich aus am 1. Mai zu feiern, d. h. die Schule einzustellen, um an der Maifeier teilnehmen zu können. Ferner gehöre keine sozialistische Aufklärung in die Schule hinein.

Diesen Vorkommnissen muß man es wohl auch zuschreiben, daß Amriswil nur Teuerungszulagen in der Höhe von 1400 Fr. bewilligte, und nicht gleich $3600 + 1400 = 5000$ Fr. Fixum sanktionierte. Anschließend an den Verlauf dieser

Versammlung darf aber doch bemerkt werden, daß vom grundsätzlichen Standpunkt aus dem Lehrer das Politisieren niemand verbieten kann. Der Lehrer ist nicht Bürger zweiter Klasse! Er ist wie jeder andere recht denkende Mann ein vollwertiger Staatsangehöriger. Er darf auch Steuern bezahlen wie die andern. Oft wird er sogar im Verhältnis zu andern Berufsarten stark hergenommen. Die ganze Welt mit samt dem Herrn Steuerkommissär weiß ja den hintersten Klappen, den der Lehrer einnimmt. In dieser Hinsicht sind die Festbesoldeten alle im „Vor“-teil! Sodann darf der Lehrer ebensoviel Militärdienst leisten wie andere Bürger. Also Pflichten soll er auf sich nehmen! Dabei aber dürfe er nichts sagen zur Politik. Er soll nur zuschauen, wie Gesetze gezimmert werden, damit er gehorchen und bezahlen kann.

Nein, so lassen wir uns heute noch nicht knebeln. Der Lehrer hat als pflichtentragender Bürger ein grundsätzliches Recht zum Politisieren — wie jeder andere Mitgenosse!

Jedoch muß nachdrücklich betont werden, daß die Politik bei der Schulkäre halt zu machen hat. Drinnen im Schulzimmer sitzen Kinder von verschiedenen Parteiangehörigen. In die Schule hinein gehört keine Politik. Der Lehrer wird für seine Schularbeit von allen Bürgern bezahlt. Er darf schon aus diesem Grunde seine Tätigkeit in der Schule nicht zu Nutz und Frommen einer einzelnen Partei entfalten.

Im allgemeinen, glaube ich sagen zu dürfen, haben wir Lehrer in vergangenen Jahren uns eher zu wenig als zu viel an der Politik beteiligt. Das ist u. a. auch ein Grund, weshalb wir heute so unsäglich kämpfen und ringen müssen, bis wir in finanzieller Hinsicht etwas erreicht haben, und wenn es auch nur ein Weniges ist. a. b.

(Anmerkung d. Schriftlgt. Der Lehrer hat als Bürger unstreitig das Recht, sich mit politischen Dingen zu befassen. Allein es ist ein Ding der Unmöglichkeit, seine politische Anschauung ganz von der Schule auszuschließen. Sie wird ihm über die Schwelle des Schulhauses folgen, er mag wollen oder nicht. Denn die politische Anschauung basiert auf der Weltanschauung des Lehrers. Und ein Lehrer, der keine Weltanschauung hätte oder sie nicht zur Grundlage seines Wirkens machen würde, wäre charakterlos. — Der Protest der Eltern richtete sich im Grunde genommen wohl mehr gegen den sozialdemokratischen Lehrer, nicht gegen den politisierenden Lehrer. Das Recht wird man den Eltern nicht absprechen dürfen, einen Lehrer abzulehnen, der ihren Anschauungen nicht entspricht.)

— Der Große Rat setzte die Anfangsbesoldungen für die Kantonschul- und Seminarlehrer auf Fr. 6000—6500 fest, mit Dienstzulage von je Fr. 200 während 10 Jahren. Für die Erhaltung besonders tüchtiger Lehrkräfte können Personalzulagen gewährt werden bis zu einer Maximalbesoldung von Fr. 9500. Der Kantonschulrektor und der Seminarrektor beziehen Besoldungszulagen von Fr. 1200.

Frankenkasse

kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz.
(Bundesamtlich anerkannt.)

Die in Nr. 27 der „Sch. Sch.“ ausgesprochene Erwartung, daß für die an Grippe erkrankten st. gallischen Kassamitglieder Beiträge des Kantons zu erhalten seien, ist leider nicht richtig, da lt. Schreiben vom: 5. Juli 1919 des Regierungsrates nur solche Kassen in Betracht kommen, „die durch die Folgen der Grippeepidemie in eine finanzielle Notlage geraten sind.“ Das sei bei unserer Kasse nicht der Fall. Nun — so leid uns dieser Entscheid tut, den Trost haben wir, daß unsere Kasse finanziell also auf solider Basis steht und deshalb einer Notunterstützung nicht bedarf. Das ist auch etwas wert!

Preßfonds für die „Sch.-Sch.“

(Postcheckrechnung: VII 1268, Luzern.)

Eingegangen von J. W., Lehrer in G. (St. G.), Verzicht auf das Honorar der V.-Sch (durch R. Sch.) Fr. 14.—; von U. St. D'herr, Solothurn, Fr. 6.—. Herzlichen Dank!

Bücherschau.

Jakob von Gröningen: Warenkunde, Leitfaden für Handelsschulen. Verlag A. Franke in Bern. Geb. Fr. 4.50.

Die schweizerischen Handelsschulen haben in den letzten Jahren eine Reihe bodenständiger, praktischer Lehrmittel erhalten. Für die Warenkunde sucht vorliegendes Werklein den Wünschen gerecht zu werden, die man vom schweizerischen Standpunkte aus für dieses Fach zu stellen für nötig findet. In übersichtlicher Gliederung und klarer, knapper Art der Darstellung werden die Warengruppen aus dem Pflanzen- und Tierreiche behandelt. Die mineralischen Stoffe werden zur Behandlung dem Chemieunterricht zugewiesen. Das geschriebene Wort wird in wirkungsvoller Weise unterstützt durch 65 Abbildungen, deren ungemein schöne Ausführung die Hand eines Künstlers, des Herrn Kunstmalers Robert Riener in Bern verrät.

Das Lehrmittel kann schweizerischen Handelsschulen, wo die Warenkunde obligatorisches Unterrichtsfach ist, bestens empfohlen werden. Einen Wunsch will ich anschließen, es möchte am Schlusse ein alphabetisches Sachregister beigelegt werden, wodurch das Buch als Nachschlagewerklein bedeutend gewinnen würde.

E. M.

Lehrerzimmer.

Verschiedene Einsendungen aus der Ostschweiz legen wir, weil durch andere überholt, dankend beiseite.

Der „Brief“ hat Zugkraft. Bis Samstag sind rund 700 Abzüge bestellt worden. — Wer noch solche wünscht, möge sich beeilen. Noch sind viele Lücken zu füllen. Ueberall, wo sich Rückständigkeit zeigt, muß ein Schritt vorwärts getan werden.